

**Satzung**  
**für das gemeinsame Kommunalunternehmen**  
**„IKT-Ost AÖR“**  
**(Informations- und Kommunikationstechnologien Ost)**

vom \_\_.\_\_.2018

**der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald**  
**und der großen kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg**

Aufgrund der §§ 167b Abs. 2 und 3, 70 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Errichtung eines Kommunalunternehmens gemäß § 167b Abs. 3 Satz 1 KV M-V zwischen den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald und der großen kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg vom \_\_.\_\_.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen IKT-Ost AÖR ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 167a KV M-V). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, des öffentlich-rechtlichen Vertrags (§ 167b Abs. 1 KV M-V) und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen besitzt Dienstherrnfähigkeit.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen IKT-Ost AÖR. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „IKT-Ost AÖR“.
- (5) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
- (6) Das Stammkapital beträgt 30.000 Euro und entfällt zu gleichen Teilen auf die beteiligten Gebietskörperschaften.
- (7) Am Stammkapital beteiligte Gebietskörperschaften werden nachfolgend als Träger bezeichnet.

**§ 2**

**Gegenstand des Kommunalunternehmens und öffentlicher Zweck**

- (1) Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Erbringung von kommunalen Dienstleistungen für die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens und die Sicherstellung eines elektronischen Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu Verwaltungsdienstleistungen. Dabei übernimmt es auch hoheitliche Aufgaben der Träger.
- (2) Hierzu zählen der Betrieb der Kern-IT sowie damit verbundene Aufgaben:
  - Systembetrieb/Infrastruktur (Betrieb redundanter kommunaler Rechenzentren, Basissysteme, Arbeitsplatzsysteme, Netzwerk, Sicherheitssysteme, Backup, Storage usw.),

- zentrale Beschaffung von Hard- und Software entsprechend vergaberechtlicher Vorgaben,
- Koordinierung und zentrale Beschaffung von externen IT-Dienstleistungen entsprechend vergaberechtlicher Vorgaben,
- Anwenderbetreuung durch einen zentralen Benutzerservice (Helpdesk),
- Anwendungsbetrieb für Fachverfahren,
- Schul-IT (Bereitstellung und Support nach Vorgaben des jeweiligen Schulträgers),
- Datenschutz und IT-Sicherheit (im Rahmen der übertragenen Aufgaben),
- Unterstützung bei der Umsetzung der gesetzlichen und weiteren eGovernment-Herausforderungen (Projektmanagement/Prozessmanagement, Strategieberatung),
- Aus- und Weiterbildung, Training, Schulungen sowie
- Aufgaben gemäß der Aufzählung, soweit sie bisher von den Trägern für Dritte wahrgenommen werden.

Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist auch berechtigt, im Rahmen der von ihm betreuten Anwendungen Abrechnungsleistungen durchzuführen.

Die Übertragung der Aufgaben wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens geregelt.

- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die ihm übertragenen Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gebietskörperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grundlage einer expliziten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wahrnehmen.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich unter Beachtung seines öffentlichen Zwecks und nach Maßgabe des § 70 Abs. 3 KV M-V an anderen Unternehmen beteiligen. Darüber hinaus ist es zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens unmittelbar gefördert wird. Es kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Die Finanzierung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt in Form einer Umlagefinanzierung. Art und Ausgestaltung der Finanzierung regelt der Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens.

### **§ 3**

#### **Organe**

Die Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

### **§ 4**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist gesetzlicher Vertreter des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Beide Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen nur gemeinschaftlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
  - 1. Bei Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften des Kommunalunternehmens gehören, besteht eine Vorlagepflicht des Vorstands an den Verwaltungsrat.
  - 2. Eine Vorlagepflicht besteht ebenso bei Geschäften von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, mit besonderen Risiken, die dem erkennbar mutmaßlichen oder tatsächlichen Willen des Verwaltungsrats widersprechen und, die die grundsätzliche Unternehmensstrategie betreffen.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind die Träger und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er ist zuständig für sämtliche beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind vertraglich zu verpflichten, den Trägern die ihnen im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 lit. a HGB jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Der Verwaltungsrat**

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt sich nach der Anzahl der beteiligten Gebietskörperschaften. Jeder am Kapital des Kommunalunternehmens beteiligte Träger kann 3 Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden. Von diesen 3 Mitgliedern müssen für jede Gebietskörperschaft 2 den jeweiligen politischen Vertretungen angehören. Für diese ist weiterhin jeweils eine Stellvertretung zu entsenden. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vertreter der Träger Mitglied im Verwaltungsrat. Sie können Bedienstete ihrer Gebietskörperschaft im Verhinderungsfall mit ihrer Vertretung beauftragen. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitz des Verwaltungsrats wechselt nach Ablauf eines Jahres zwischen den gesetzlichen Vertretern der Träger.
- (3) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Träger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit Ausnahme der Informationspflichten nach § 71 Abs. 4 KV M-V zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Sie erhalten weiterhin eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  1. Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
  2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung
  3. Dienstvereinbarungen und außertarifliche Leistungen, soweit diese finanzielle Auswirkungen haben, ab einer durch den Verwaltungsrat festgelegten Wertgrenze
  4. Geschäftsordnung für den Vorstand
  5. Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
  6. Änderungen dieser Unternehmensatzung
  7. Bestellung und Abberufung sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands
  8. Festsetzung allgemein geltender Umlagen, Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens
  9. Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung des Abschlussprüfers
  10. Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung und Entlastung des Vorstands
- (4) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (5) Entscheidungen im Sinne des Abs. (3) Punkte 1, 6, 9 und 10 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Träger.
- (6) Die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (7) Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans gelten als Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs. Innerhalb eines bestätigten Investitionsplans sind Veränderungen zulässig. Zustimmungspflichtig sind Investitionen, durch die das bestätigte Gesamtvolumen überschritten wird.
- (8) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf der Vorstand mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats – oder im Bedarfsfall der Stellvertretung – selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (9) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich in Anlehnung an die Regelungen gemäß § 171 AktG den Trägern zu berichten. In dem Bericht hat der Verwaltungsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Verwaltungsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (10) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung mit Angabe von Tageszeit/-ort und Tagesordnung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung inkl. der erforderlichen Unterlagen zuzustellen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Mitglied des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Sachkundige Dritte können vom Verwaltungsrat zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Sie nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertretungen anwesend sind und die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde.
- (5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertretungen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Besondere Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Träger:
  - Standorte des Kommunalunternehmens
  - Satzungsänderungen
  - Änderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens
  - Geschäftsordnung für den Vorstand und den Verwaltungsrat
  - Festsetzung allgemein geltender Umlagen, Tarife und Entgelte für die Leistungsnnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt.
- (9) Die von dem jeweiligen Träger entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats haben den Weisungen und Richtlinien der sie entsendenden Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu folgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärung**

- (1) Verpflichtungserklärungen und Bevollmächtigungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Unterzeichnung erfolgt im Namen des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch beide Vorstände.
- (2) Erklärungen können bei Verpflichtungen
  - a. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
  - b. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 25.000 Euro,
  - c. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 10.000 Eurovon einem Vorstandsmitglied allein oder einem/-r von ihm bevollmächtigten Bediensteten ohne Dienstsiegel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Näheres hierzu wird in einer gesonderten Unterschriften- und Siegelordnung festgelegt, die dem Verwaltungsrat zur Bestätigung vorzulegen ist.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens hat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuzuleiten.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. §§ 286 Abs. 4 und 288 des HGB finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b des HGB keine Anwendung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuzuleiten. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Informations- und Prüfungsrechte, Bekanntmachungen**

- (1) Den Trägern werden die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der Träger sowie dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen im Internet unter der Internetadresse [www.ikt-ost.de](http://www.ikt-ost.de). Jede Person kann sich unter der Adresse ... Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen am Hauptsitz des Kommunalunternehmens zur Abholung bereit.

## **§ 12**

### **Austritt eines Trägers, Änderung der Aufgaben und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens**

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Der einseitige Austritt eines Trägers ist innerhalb der ersten 5 Jahre nach Übertragung der Aufgaben bis zum 31.12.2024 ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf eines Beschlusses der politischen Vertretung des austretenden Trägers.
- (2) Der Austritt eines Trägers gilt als Kündigung des Vertrags durch den Träger.
- (3) Im Fall der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
  - a. Das in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstands jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
  - b. Das bei der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
  - c. Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b. im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Auflösung.
  - d. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Im Fall der Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
  - a. Das in das gemeinsamen Kommunalunternehmen übergeleitete Personal – soweit es zur Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr erforderlich ist – wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstands jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
  - b. Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.
  - c. Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b. im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Änderung der Aufgaben.

- d. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Im Fall des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:
- a. Das von dem austretenden Träger in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstands wieder von dem austretenden Träger übernommen.
  - b. Das bei Austritt des Trägers vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
  - c. Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b. im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Austritt.
  - d. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 13**

#### **Salvatorische Klausel**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am \_\_.\_\_.\_\_\_\_, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

|                     |                         |                                                     |
|---------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------|
| Neubrandenburg, den | Heiko Kärger<br>Landrat | Kai Seiferth<br>Beigeordneter und 1. Stellvertreter |
|---------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------|

---

#### **Landkreis Vorpommern-Greifswald**

|                 |                                |                                                        |
|-----------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Greifswald, den | Dr. Barbara Syrbe<br>Landrätin | Jörg Hasselmann<br>Beigeordneter und 1. Stellvertreter |
|-----------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------|

---

#### **Stadt Neubrandenburg**

|                     |                                  |                                                       |
|---------------------|----------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Neubrandenburg, den | Silvio Witt<br>Oberbürgermeister | Peter Modemann<br>Beigeordneter und 1. Stellvertreter |
|---------------------|----------------------------------|-------------------------------------------------------|

|                          |                                                                            |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Ausfertigung für das Kommunalunternehmen                                   |
| <input type="checkbox"/> | Ausfertigung für Landkreis MSE                                             |
| <input type="checkbox"/> | Ausfertigung für Landkreis V-G                                             |
| <input type="checkbox"/> | Ausfertigung für Stadt Neubrandenburg                                      |
| <input type="checkbox"/> | Ausfertigung für Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern |

## **Öffentlich – rechtlicher Vertrag**

### **zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens**

#### **„IKT-Ost AöR“**

#### **(Informations- und Kommunikationstechnologien Ost)**

|              |                                                                                                                                                                |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| zwischen dem | Landkreis Mecklenburgische Seenplatte<br>Platanenstraße 43<br>17033 Neubrandenburg<br>vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger<br>(Landkreis MSE)       |
| dem          | Landkreis Vorpommern-Greifswald<br>Feldstraße 85a<br>17489 Greifswald<br>vertreten durch die Landrätin, Frau Dr. Barbara Syrbe<br>(Landkreis V-G)              |
| und der      | Stadt Neubrandenburg<br>Friedrich-Engels-Ring 53<br>17033 Neubrandenburg<br>vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Silvio Witt<br>(Stadt Neubrandenburg) |

### **Präambel**

Der digitale Wandel in der Gesellschaft, einhergehend mit den demografischen Entwicklungen, stellt die Verwaltungen im östlichen Landesteil vor vielfältige Herausforderungen. Diese werden auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zunehmend anspruchsvoller. Die Aufgabe besteht darin, von Seiten der öffentlichen Hand nicht nur auf Digitalisierung zu reagieren, sondern diese proaktiv und strategisch mitzugestalten und zu führen.

Dies kann nur durch partnerschaftliche Zusammenarbeit in einem gemeinsamen, leistungsfähigen interkommunalen Dienstleistungszentrum für Gebietskörperschaften und deren nachgeordnete Einrichtungen gelingen.

Hier werden

- Dienstleistungen näher zu den Menschen und Unternehmen der Region gebracht,
- interne Prozesse optimiert und
- die stetig steigenden Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit erfüllt

Durch die Bündelung der vorhandenen Fachkompetenzen wird eine Spezialisierung des Einzelnen zur Qualitätssteigerung im Ganzen ermöglicht und somit zur Schaffung attraktiver Arbeitsplätze in der Region beigetragen.

Nur durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit im gemeinsamen Kommunalunternehmen wird es weiterhin gelingen, die immaterielle Infrastruktur im Bildungswesen für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen bereitzustellen. Die Förderung der Medienkompetenz ist eine zunehmend bedeutsame Aufgabe für die Schulen aller Schulformen. Eine moderne Medienbildung der Heranwachsenden wird damit auch als Teil des lebenslangen Lernens zu einem Standortfaktor für Bildung, Wirtschaft und Kultur.

Für den zukünftigen Erfolg der Verwaltung ist es wichtig, dass sich IT vom Erbringer technischer Dienstleistungen zum strategischen Partner entwickelt.

Durch die Nähe des Kommunalunternehmens zu seinen Trägern bewahren sich diese unmittelbaren Gestaltungsmöglichkeiten.

## **§ 1**

### **Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens**

- (1) Die Landkreise und die große kreisangehörige Stadt errichten ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 167a-c KV M-V mit dem Namen IKT-Ost AöR mit Sitz in Neubrandenburg und einem weiteren Standort in Anklam.
- (2) Das Stammkapital beträgt 30.000 EUR und wird wie folgt in bar erbracht:

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Landkreis MSE        | 10.000 EUR |
| Landkreis V-G        | 10.000 EUR |
| Stadt Neubrandenburg | 10.000 EUR |
- (3) Die Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird gemäß Anlage 1 festgesetzt. Über Änderungen der Unternehmenssatzung entscheidet der Verwaltungsrat.
- (4) Am Stammkapital beteiligte Gebietskörperschaften werden nachfolgend als Träger bezeichnet.
- (5) Zur Ausübung von Rechten, die nach den Regelungen der Kommunalverfassung M-V eine Entscheidung der Vertretungen der Gebietskörperschaften erfordern, wird ein Verwaltungsrat gebildet. Gemäß § 70a Abs. 3 S. 3 und 4 KV M-V unterliegen die Entscheidungen über
  - Änderungen der Unternehmenssatzung,
  - die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen und
  - die Ergebnisverwendungeneinem Zustimmungsvorbehalt der Vertretungen der Träger. Zur Durchsetzung der Rechte der Vertretungsorgane der Träger aus der KV M-V gegenüber dem gemeinsamen Kommunalunternehmen gilt im Übrigen § 71 Abs. 1 S. 5 KV M-V entsprechend.
- (6) Jeder Träger hat drei Sitze im Verwaltungsrat. In diesen werden für jede Gebietskörperschaft zwei Mitglieder aus den jeweiligen kommunalen Vertretungen mit je einer Stellvertretung entsandt. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter der Träger Mitglieder im Verwaltungsrat. Sie können Bedienstete ihrer Gebietskörperschaft im Verhinderungsfall mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (7) Der Vorsitz des Verwaltungsrats wechselt jeweils nach Ablauf eines Jahres zwischen den gesetzlichen Vertretern der Träger in der Reihenfolge des Absatzes 2. Erstes vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist der gesetzliche Vertreter des Trägers Landkreis MSE.

- (8) Zur Erzielung notwendiger Synergieeffekte der Kompetenzträger im östlichen Mecklenburg-Vorpommern ist die Einbindung weiterer Partnerschaften und Beteiligungen angedacht:
- a. Die Mitgliedschaft des gemeinsamen Kommunalunternehmens beim Zweckverband eGovernment M-V wird beantragt.
  - b. Das Kommunalunternehmen wird sich an dem kommunalen IT-Dienstleister neu-itec GmbH beteiligen.

## **§ 2**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Die Träger übertragen die Aufgabenstellung „Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie“ als organisatorische Einheit an das Kommunalunternehmen IKT-Ost.

Die Übertragung umfasst den Betrieb der Kern-IT sowie damit verbundene Aufgaben:

- a. Systembetrieb/Infrastruktur (Betrieb redundanter kommunaler Rechenzentren, Basissysteme, Arbeitsplatzsysteme, Netzwerk, Sicherheitssysteme, Backup, Storage usw.),
- b. zentrale Beschaffung von Hard- und Software entsprechend vergaberechtlicher Vorgaben,
- c. Koordinierung und zentrale Beschaffung von externen IT-Dienstleistungen entsprechend vergaberechtlicher Vorgaben,
- d. Anwenderbetreuung durch einen zentralen Benutzerservice (Helpdesk),
- e. Anwendungsbetrieb für Fachverfahren,
- f. Schul-IT (Bereitstellung und Support nach Vorgaben des jeweiligen Schulträgers),
- g. Datenschutz und IT-Sicherheit (im Rahmen der übertragenen Aufgaben),
- h. Unterstützung bei der Umsetzung der gesetzlichen und weiteren eGovernment-Herausforderungen (Projektmanagement/Prozessmanagement, Strategieberatung),
- i. Aus- und Weiterbildung, Training, Schulungen sowie
- j. Aufgaben gemäß den Buchstaben a. – i., soweit sie bisher von den Trägern für Dritte wahrgenommen werden.

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten und Konkretisierung der Aufgaben schließen die Träger Vereinbarungen mit dem Kommunalunternehmen ab.

- (2) Die Träger bringen in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlagen 2 (Landkreis MSE), 3 (Landkreis V-G) und 4 (Stadt Neubrandenburg) in das gemeinsame Kommunalunternehmen ein. Das gemeinsame Kommunalunternehmen holt etwaige, nach § 415 BGB erforderliche Genehmigungen für die Schuldübernahme ein.
- (3) Bei Bedarf an allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen (z. B. Personalabrechnung, Vergabedienstleistungen, Rechtsberatung, ...) soll sich das Kommunalunternehmen eines Erfüllungsgehilfen, vorrangig einer der Träger, bedienen. Die entstehenden Kosten werden den Leistungserbringern durch das Kommunalunternehmen nach gesonderter Vereinbarung erstattet.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die ihm übertragenen Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gebietskörperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grundlage einer expliziten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wahrnehmen.
- (5) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich unter Beachtung seines öffentlichen Zwecks und nach Maßgabe des § 70 Abs. 3 KV M-V an anderen Unternehmen beteiligen. Darüber hinaus ist es zu

allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens unmittelbar gefördert wird. Es kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

### **§ 3**

#### **Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt in Form einer Umlagefinanzierung. Die Festsetzung gegenüber den Trägern erfolgt im jeweiligen Wirtschaftsplan.  
Für die Sicherstellung des laufenden Betriebs stellen die Träger grundsätzlich die geplanten Etats zur Verfügung. Dies entspricht den Budgets, über die die IT-Bereiche der Träger im Jahr der Gründung des Kommunalunternehmens und danach jeweils verfügt hätten.
- (2) Wird das Kommunalunternehmen im laufenden Jahr gegründet, wird der Betrag zeitanteilig gekürzt. Das Kommunalunternehmen kann Abschlagszahlungen festsetzen.
- (3) Die Mittel für den laufenden Betrieb werden dem Kommunalunternehmen zu Beginn des jeweiligen Monats im Voraus aufgrund einer Plan-Kosten-Abrechnung zur Verfügung gestellt.
- (4) Zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahrs wird von dem Kommunalunternehmen für jeden Träger eine detaillierte Ist-Kosten-Abrechnung durchgeführt.
- (5) Der Nachweis der angemessenen Gesamtbelastung der Träger erfolgt auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung unter Berücksichtigung der von den Trägern jeweils beauftragten und empfangenen IT-Leistungen.
- (6) Das zum Betrieb notwendige Anlagevermögen der Träger wird seitens des Kommunalunternehmens durch Kauf zum Restbuchwert erworben.

### **§ 4**

#### **Personal**

- (1) Das Kommunalunternehmen verfügt über Personal, das von den Trägern im Rahmen eines Teilbetriebsübergangs nach § 613a BGB übergeht. Einzelheiten regelt der Personalüberleitungsvertrag.
- (2) Beamte und Beamtinnen werden durch Versetzung in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übernommen, wobei der Besitzstand vollumfänglich gewahrt bleibt.
- (3) Die am Stichtag mit einem der Träger in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Auszubildenden verbleiben bis zum Ende der Ausbildung beim jeweiligen Träger und absolvieren die Praxisphasen in der IKT-Ost AöR. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhalten die Auszubildenden ein Übernahmeangebot entsprechend der Regelungen der jeweiligen Träger durch die IKT-Ost AöR.
- (4) Ferner kann das Kommunalunternehmen eigenes Personal im Rahmen des Stellenplans einstellen.
- (5) Das Kommunalunternehmen tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern (KAV M-V) und der Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) bei.

### **§ 5**

#### **Austritt eines Trägers, Änderung der Aufgaben und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens**

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Der einseitige Austritt eines Trägers ist innerhalb der ersten 5 Jahre nach Übertragung der Aufgaben bis zum 31.12.2024 ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines

Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf lediglich eines Beschlusses der kommunalen Vertretung des austretenden Trägers.

(2) Der Austritt eines Trägers gilt als Kündigung des Vertrags durch den Träger.

(3) Im Fall der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:

- a. Das in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstands jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
- b. Das bei der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
- c. Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b. im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Auflösung.
- d. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.

(4) Im Fall der Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:

- a. Das in das gemeinsamen Kommunalunternehmen übergeleitete Personal – soweit es zur Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr erforderlich ist – wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstands jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
- b. Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.
- c. Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b. im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Änderung der Aufgaben.
- d. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.

(5) Im Fall des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:

- a. Das von dem austretenden Träger in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstands wieder von dem austretenden Träger übernommen.
- b. Das bei Austritt des Trägers vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
- c. Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend

von b. im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Austritt.

- d. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 6**

### **Informations- und Prüfungsrechte, Bekanntmachungen**

- (1) Für das gemeinsame Kommunalunternehmen gelten die Informations- und Prüfungsrechte des § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 KV M-V. Den Trägern werden die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG eingeräumt.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der Träger sowie dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft, bedarf jedoch zu seiner Wirksamkeit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens nach § 167c Abs. 1 KV MV.

#### **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

|                     |                         |                                                     |
|---------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------|
| Neubrandenburg, den | Heiko Kärger<br>Landrat | Kai Seiferth<br>Beigeordneter und 1. Stellvertreter |
|---------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------|

---

#### **Landkreis Vorpommern-Greifswald**

|                 |                                |                                                        |
|-----------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Greifswald, den | Dr. Barbara Syrbe<br>Landrätin | Jörg Hasselmann<br>Beigeordneter und 1. Stellvertreter |
|-----------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------|

---

#### **Stadt Neubrandenburg**

|                     |                                  |                                                       |
|---------------------|----------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Neubrandenburg, den | Silvio Witt<br>Oberbürgermeister | Peter Modemann<br>Beigeordneter und 1. Stellvertreter |
|---------------------|----------------------------------|-------------------------------------------------------|